



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

→ Sicherheitsreferat

Wurzelwerk.st - Initiativverein St. Marein
bei Graz
c/o Anja Weiss
Elxenbach 120A
8323 St. Marein bei Graz

Bearb.: Florian Reisinger
Tel.: +43 (316) 7075-751
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_sicherheitsreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 27.07.2026

GZ: BHGU-245062/2026-2

Ggst.: Wurzelwerk.st - Initiativverein St. Marein bei Graz, Sitz: St.
Marei bei Graz, Gründungsschreiben inkl. Statuten und
Vereinsregisterauszug

B e s c h e i d

Spruch:

Die von Ihnen bei der Bezirkshauptmannschaft Gaz-Umgebung als Vereinsbehörde angezeigte
Gründung des Vereins

„Wurzelwerk.st - Initiativverein St. Marein bei Graz“

mit dem Sitz in **St. Marein bei Graz** ist am 27.07.2026 eingelangt.

Sie werden mit diesem Bescheid eingeladen, die Vereinstätigkeit im Sinne der vorgelegten Statuten
aufzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002,
BGBl. Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung.

Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 hat der Verein im Rechtsverkehr nach außen die ZVR-Zahl zu
führen.

Kosten:**Gebührenhinweis:**

Eingabegebühr für die schriftliche Anzeige
nach § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz € 21,00

Beilagegebühr für die Statuten
nach § 14 Tarifpost 5 Abs. 1 Gebührengesetz € 18,00

Summe: € 39,00

Gebühr für die Erlassung des Bescheides
nach Tarifpost 2 Bundesverwaltungsabgabenverordnung € 6,50

An Verwaltungsabgaben und Kosten bzw. Gebühren ergibt sich somit eine Gesamtsumme in der Höhe von

€ 45,50

Bez 30107126
Konto Aujd

Zahlungsfrist:

Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall diesen Kostenbescheid mit. Wenn Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, müssen Sie damit rechnen, dass dieser Kostenbescheid vollstreckt wird.

Die Gebühr ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

Betrag	45,50 EURO		
Empfänger	Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung		
IBAN:	AT432081502109208005	BIC:	STSPAT2G
Verwendungszweck	BHGU-245062/2026-2		

Begründung:

Die vereinsbehördliche Prüfung des Zweckes, des Namens und der Organisation des Vereins hat ergeben, dass die Vereinsgründung gesetzeskonform erfolgte. Die Vereinsbehörde spricht daher mit diesem Bescheid die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit aus.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,



4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 25 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Lisa Rauchenberger
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-27T10:22:16+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	



27. AUG. 2026

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Wurzelwerk.st - Initiativverein St. Marein bei Graz
- (2) Er hat seinen Sitz in 8323 St. Marein bei Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich sowie bei Bedarf auch auf internationale Kooperationen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht zulässig.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten, die folgenden Aspekten dienen:

- Biologischer und nachhaltiger Landwirtschaft
- Erhaltung und Erweiterung des örtlichen BioLadens
- Umwelt- und Naturschutz
- Volksbildung und Erwachsenenbildung
- Gesundheitsförderung
- Bewusstseinsbildung
- Nachhaltiger Regionalentwicklung
- Sozialem Zusammenhalt
- Förderung regionaler Wertschöpfung
- Verantwortungsvollem Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Förderung nachhaltiger Mobilitäts- und Energieprojekte.

Der Verein versteht sich als Ideenschmiede, Netzwerk und Plattform, aus der nachhaltige Projekte entstehen und bis zu ihrer Eigenständigkeit begleitet werden. Er entwickelt Ideen, vernetzt Menschen, vermittelt Wissen, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt Projekte im Interesse der Allgemeinheit.

Verhältnis zu wirtschaftlichen Unternehmen

- (1) Der Verein dient der Entwicklung, Förderung und Begleitung dem Vereinszweck entsprechenden Projekten.
- (2) Wirtschaftlich geführte Unternehmen, insbesondere Selbstbedienungs-Bioläden, Wirtschaftsküchen, Verarbeitungsbetriebe, touristische Einrichtungen, Energie- oder Mobilitätsprojekte, werden grundsätzlich als eigenständige Unternehmen oder Rechtsträger geführt.
- (3) Der Verein kann solche Unternehmen im gesetzlich zulässigen Rahmen ideell, organisatorisch oder finanziell unterstützen, soweit dies der Erfüllung seines gemeinnützigen Vereinszwecks dient.
- (4) Der Verein verfolgt mit einer solchen Förderung keinen eigenen Gewinnzweck.

27. AUG. 2026

Leitgedanke des Vereins ist: **AUS VIELEN WURZELN ENTSTEHEN STARKE UND NACHHALTIGE ERGEBNISSE.**

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Aufbau und Pflege eines Netzwerkes von Personen, Betrieben, Institutionen und Gemeinden
- b) Information und Bewusstseinsbildung über biologischen Landbau, gesunde Ernährung, Regionalität und Nachhaltigkeit
- c) Organisation von Vorträgen, Seminaren, Workshops und Diskussionsveranstaltungen
- d) Durchführung von Brotback-, Koch-, Kräuter- und Verarbeitungskursen
- e) Förderung der Verarbeitung regionaler Lebensmittel
- f) Entwicklung und Begleitung innovativer Projekte
- g) Unterstützung von Sozialprojekten
- h) Förderung regionaler Kunst, Kultur und Handwerkskunst
- i) Organisation von Biofesten, Märkten, Weihnachtsmärkten, Flohmärkten, Verkostungen und ähnlichen Veranstaltungen
- j) Errichtung und Betreuung eines Schau- und Lehrgartens
- k) Anlage eines Kräutergartens und eines Barfußweges
- l) Dokumentation und Vermittlung der Geschichte des organisch-biologischen Landbaus in St. Marein bei Graz
- m) Anschaffung eines Myzelobils (mobiler Versorgungsbus)
- n) Errichtung von Informationstafeln und Ausstellungen
- o) Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und Bildungseinrichtungen
- p) Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen
- q) Einbindung älterer Personen mit ihrem speziellen Wissen über div. Handwerks- und/oder
- r) Förderung nachhaltiger Tourismusprojekte
- s) Entwicklung von Projekten im Bereich erneuerbare Energie, Photovoltaik und Elektromobilität
- t) Entwicklung von E-Carsharing-Modellen
- u) Information über ganzheitliche Gesundheitsansätze
- v) Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, Universitäten, Vereinen und Unternehmen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Freiwillige Spenden
- c) Fördermitgliedschaften
- d) Sponsoring
- e) Schenkungen



27. AUG. 2026

- f) Subventionen
- g) Erlöse aus Veranstaltungen
- h) Vermächtnisse
- i) Öffentliche Förderungen
- j) Projektförderungen
- k) Verkauf vereinseigener Informationsmaterialien
- l) Verkauf veredelter Produkte aus vereinsnahen Projekten
- m) Erbringung entgeltlicher Dienstleistung wie Marketing für vereinsnahe Projekte
- n) Sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich per Post oder Email mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Emailversands maßgeblich.

27. AUG. 2026

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsorgan (Vorstand) (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Die Generalversammlung ist die „**Mitgliederversammlung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.



27. AUG. 2026

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Leitungsorgan (Vorstand)

- (1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung vom Schriftführer/von der Schriftführerin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der Schriftführer/die Schriftführerin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren



27. AUG. 2026

— ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

-
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
 - (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers /der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau der/die Schriftführerin, des Schriftführers/der Schriftführerin der/die Kassier/in oder des Kassiers/der Kassierin der Obmann/die Obfrau.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen werden von allen Streitparteien anerkannt.



27. AUG. 2026

(3) Unabhängig vom Urteil des Schiedsgerichtes steht den Streitparteien auch der ordentliche Rechtsweg als Möglichkeit zur Verfügung.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der für den Sitz des Vereins zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins soll das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation übertragen werden, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

Dem Einladungsbescheid / ~~Umbildungsbescheid~~
der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

27. AUG. 2026
vom....., Zl.: BHGU-245.062/2026-2
zugrundegelegt.